

Stadt Rosbach v.d.H., Stt. Ober-Rosbach

**Ergänzungen und Aktualisierungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
zum Bebauungsplan OR/29 „Friedberger Straße“**

Stand: Juni 2024

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Bestandserfassung	4
2.1	Datengrundlagen	4
2.2	Europäische Brutvogelarten	4
3	Konfliktanalyse	8
3.1	Wirkfaktoren der Planung	8
3.2	Arten im ungünstigen Erhaltungszustand sowie streng geschützte Arten	8
3.3	Arten im günstigen Erhaltungszustand	10
4	Maßnahmenplanung	10
5	Fazit	11
6	Literatur	11
7	Anhang	12
7.1	Ergänzende artenschutzrechtliche Prüfbögen Dohle, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Stieglitz, Sperber, Turmfalke, Wintergoldhähnchen	12
7.2	Ergänzende Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit weiterer allgemein häufiger Vogelarten	12

1 Einleitung

Allgemeines

Planziel des Bebauungsplanes „Friedberger Straße“ in Rosbach v.d.H. ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung, um der konstanten Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gerecht werden zu können. Zur Ausweisung gelangt in diesem Zusammenhang ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne § 4 BauNVO.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Gartengrundstücke mit Gehölzbestand) sind im Geltungsbereich Vorkommen geschützter Tierarten zu erwarten, so dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) zu beachten waren. Dies betrifft im Wesentlichen die drei grundsätzlichen Verbote der Tötung, der Störung sowie der Schädigung von Lebensstätten. Hierzu wurden in den Jahre 2021 und 2022 faunistische Erhebungen durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (PlanÖ 2022). Daraus waren als artenschutzrechtlich relevante Arten Haussperling, Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus hervorgegangen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden im Herbst 2022 Hinweise auf weitere Vogelarten im Bereich des Plangebiets genannt. Diesen Hinweisen wurde mittels gezielter Nacherfassungen in den Monaten Mai und Juni 2023 nachgegangen. Der vorliegende Bericht stellt somit eine Übersicht dieser Erfassungen dar und führt in einer aktuellen Analyse die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände auf. Hierbei wurde außerdem die kürzlich neu definierten Erhaltungszustände der Vogelarten in Hessen berücksichtigt (vgl. KREUZIGER et al. 2023).

Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbote für FFH-Arten und europäische Vogelarten stellen unüberwindbare Planungsleitsätze in der bauleitplanerischen Abwägung dar. Gegen diese Verbote darf daher ein rechtmäßiger Bebauungsplan nicht verstoßen, sofern nicht die Möglichkeit einer Befreiung oder Ausnahme besteht. Bei etwaigen Eingriffen ist für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Brutvogelarten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG darauf zu achten, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie sind Befreiungen zudem nur dann möglich, wenn die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Entscheidendes Kriterium für eine Befreiung ist also, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bleibt oder über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt wird.

Im § 19 BNatSchG wird die Umsetzung des Umweltschadensgesetzes geregelt, welches für die in Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie gilt. Durch das Gesetz kann der Verursacher bzw. Verantwortliche für einen eingetretenen Biodiversitätsschaden (Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen und dafür erforderliche Sanierungsmaßnahmen) haftbar gemacht werden. § 19 greift jedoch nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden.

2 Bestandserfassung

2.1 Datengrundlagen

Die Kartierung von Brut- und Gastvögeln erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2006) durch Verhören, Sichtbeobachtungen und Erfassung von revieranzeigendem Verhalten (Revierkartierung) mit sechs Erfassungsterminen zwischen dem 02.05. und 19.06.2023.

Begehung	Datum	Tageszeit
1	02.05.2023	morgens nach Sonnenaufgang
2	12.05.2023	morgens nach Sonnenaufgang
3	22.05.2023	morgens nach Sonnenaufgang
4	01.06.2023	morgens nach Sonnenaufgang
5	12.06.2023	morgens nach Sonnenaufgang
6	19.06.2023	ab Sonnenaufgang

2.2 Europäische Brutvogelarten

Im Rahmen der ergänzenden Revierkartierung 2023 wurden für das Plangebiet insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen.

Nach Auswertung der Erfassungen ist für Amsel, Blaumeise, Grünfink, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kernbeißer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Wintergoldhähnchen von einem Brutvorkommen und damit von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbarer Umgebung auszugehen (vgl. Tab. 1; Abb. 1).

Tab. 1: Liste der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung im Mai und Juni 2023 nachgewiesenen Reviervogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	VSR-Anh. I	Rote	Liste	EHZ
				HE	BRD	HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	-	-	-	grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Bv	-	-	-	rot
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	(Bv)	-	-	-	gelb
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	-	-	-	grün
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Bv	-	-	V	grün
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Bv	-	-	-	gelb
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	-	-	-	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bn	-	-	-	grün
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	(Bv)	-	-	-	gelb

Bn = Brutnachweis; Bv = Brutverdacht; Ng = Nahrungsgast; () = im angrenzenden Gebiet; VSR-Anh. I: Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Anhang I; Rote Liste Hessen (HE) nach HGON & VSWFFM (2014); Rote Liste BRD nach SÜDBECK et al. (2007). EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (HGON & Vogelschutzwerke Hessen 2023): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot = ungünstig-schlecht.



Abb. 1: Reviervögel im Plangebiet 2023 (A = Amsel; Gf = Grünfink; H = Haussperling; Hr = Hausrotschwanz; Gi = Girlitz; K = Kohlmeise; Kb = Kernbeißer; Mg = Mönchsgrasmücke; Rt = Ringeltaube; Wg = Wintergoldhähnchen; Farbcode: rot = Erhaltungszustand in Hessen schlecht, gelb: unzureichend; grün: gut)

Als Gastvögel bzw. Nahrungsgäste wurden 2023 darüber hinaus die folgenden Arten festgestellt:

Tab. 2: Liste der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung im Mai und Juni 2023 nachgewiesenen Gastvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	VSR-Anh. I	Rote	Liste	EHZ
				HE	BRD	HE
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	-	-	-	grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Ng	-	-	-	grün
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ng	-	-	-	grün
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ng	-	-	-	grün
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarulus</i>	Ng	-	-	-	grün
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Ng	-	-	-	grün
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	-	-	-	gelb
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	-	V	V	gelb
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ng	-	3	-	rot
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	-	-	-	gelb

Bn = Brutnachweis; Bv = Brutverdacht; Ng = Nahrungsgast; () = im angrenzenden Gebiet; VSR-Anh. I: Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Anhang I; Rote Liste Hessen (HE) nach HGON & VSWFFM (2014); Rote Liste BRD nach SÜDBECK et al. (2007). EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (HGON & Vogelschutzwarte Hessen 2023): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot = ungünstig-schlecht.

Im Weiteren erfolgt eine Gegenüberstellung der Ergebnisse aus den gutachterlichen Erhebungen 2021/22 und 2023 mit den Hinweisen aus den Stellungnahmen, insbesondere der Artenliste der „Interessengemeinschaft Alte Hopfengärten“ vom 24.10.2022, und einer Auswertung hinsichtlich der Plausibilität und des Vorkommensstatus der einzelnen Arten.

Veränderungen und Ergänzungen in der Artenzusammensetzung zwischen 2021/22 und 2023 können sowohl durch natürliche Bestandsschwankungen als auch durch eine verbesserte Erfassung besonders früh morgens singender Vogelarten (insbesondere Hausrotschwanz und Kernbeißer) entstanden sein.

Mit den ergänzenden Erfassungen wurden einzelne Hinweise aus den Stellungnahmen bestätigt (insbesondere Girlitz, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke). Weitere Hinweise können als sporadische Nahrungsgäste oder Gastvögel außerhalb der Brutzeit eingestuft werden (z.B. Bergfink, Tannenmeise, Wacholderdrossel), während z.B. für den Hinweis auf den Eisvogel aufgrund fehlender Oberflächengewässer keine Plausibilität vorliegt. In diesen Fällen ist von keinem regelmäßigen, artenschutzrechtlich relevanten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Plangebiet auszugehen.

Tab. 3: Gegenüberstellung der gutachterlichen Erfassungen 2021/22 und 2023 sowie der Hinweise aus den Stellungnahmen.

Bestand					Erhaltungszustand	Erfordliche Maßnahmen	
Art	PlanÖ 21/22	IG 2022	PF 2023	anzunehmender Status	nach Ampel- schema Hessen 2021/2023	Vermeidung	Ausgleich
Amsel	x	x	x	Reviervogel		x	
Bachstelze		x	x	Nahrungsgast			
Bergfink		x		ggfs. als Wintergast anzunehmen			
Blaumeise	x	x	x	Reviervogel		x	
Bluthänfling		x		nur sporadisch			
Buchfink	x			Reviervogel		x	
Buntspecht		x	x	Nahrungsgast			
Dohle	x	x	x	Nahrungsgast			
Dompfaff		x		nur sporadisch			
Eichelhäher		x	x	Nahrungsgast			
Eisvogel		x		sehr unwahrscheinlich			
Elster	x	x	x	Nahrungsgast			
Erlenzeisig		x		nur sporadisch			
Gartenrotschwanz		x		nur sporadisch			
Girlitz		x	x	Reviervogel		x	x
Grauspecht		x		nur sporadisch			
Grünfink		x	x	Nahrungsgast, angrenzender Brutvogel			
Grünspecht		x		nur sporadisch			
Haubenmeise		x		nur sporadisch			
Hausrotschwanz	x	x	x	Nahrungsgast, angrenzender Brutvogel			
Hausperling	x	x	x	Reviervogel		x	
Kernbeißer		x	x	Reviervogel		x	x
Kleiber		x		nur sporadisch			
Kohlmeise	x	x	x	Reviervogel		x	
Mauersegler	x		x	Nahrungsgast, angrenzender Brutvogel		x	
Mehlschwalbe	x		x	Nahrungsgast, angrenzender Brutvogel		x	
Mönchsgrasmücke		x	x	Reviervogel		x	
Rabenkrähe	x			Nahrungsgast			
Rauchschwalbe	x			Nahrungsgast			
Ringeltaube	x	x	x	Reviervogel		x	
Rotkehlchen		x		nur sporadisch			
Rotmilan	x			ggfs. Nahrungsgast			
Schwanzmeise		x		nur sporadisch			
Seidenschwanz		x		ggfs. als Wintergast anzunehmen			
Singdrossel		x		nur sporadisch			
Sperber		x	x	Nahrungsgast			
Star	x	x		Nahrungsgast			
Stieglitz	x	x	x	Nahrungsgast			
Straßentaube	x			Nahrungsgast			
Tannenmeise		x		nur sporadisch			
Türkentaube		x		nur sporadisch			
Turmfalke		x	x	Nahrungsgast			
Wacholderdrossel		x		nur sporadisch			
Wintergoldhähnchen			x	Nahrungsgast, angrenzender Brutvogel			
Zaunkönig		x		nur sporadisch			
Zilpzalp		x		nur sporadisch			

PlanÖ / PF = fachgutachterlich bestätigte Vorkommen 2021 - 2023; IG = Artenliste aus Stellungnahmen 2022 (insb. „Interessengemeinschaft Alte Hopfengärten“)

3 Konfliktanalyse

3.1 Wirkfaktoren der Planung

Als umweltrelevante Wirkfaktoren einer Planung lassen sich generell bau-, anlagen- und betriebsbedingte Maßnahmen unterscheiden. Im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit geschützter Vogelarten sind v.a. die folgenden Faktoren zu erwarten, die primär den (teilweisen) Verlust von Lebensräumen sowie die Störung von Individuen und damit verbundenes Meideverhalten nach sich ziehen dürften.

Tab. 2: Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Faktoren	Auswirkung auf geschützte Arten
<ul style="list-style-type: none"> Baumfällung, Bodenüberdeckung, Bodenversiegelung Lärm- und Staubemissionen 	<p>Verlust von Nahrungshabitaten, ggf. auch von Brutplätzen</p> <p>Störung bzw. Meideverhalten</p>
Anlagenbedingte Faktoren	
<ul style="list-style-type: none"> Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen 	<p>Verlust von Nahrungshabitaten, Meideverhalten</p>
Betriebsbedingte Faktoren	
<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen Fahr- und Personenbewegungen 	<p>Störung bzw. Meideverhalten</p> <p>Störung bzw. Meideverhalten</p>

3.2 Arten im ungünstigen Erhaltungszustand sowie streng geschützte Arten

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Nachbarschaft gutachterlich nachgewiesene Vorkommen von Arten im ungünstigen Erhaltungszustand betreffen Dohle, Girlitz, Grünfink, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Rotmilan, Turmfalke, Wintergoldhähnchen und Stieglitz. Hinzu kommt der nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Sperber, obwohl dieser in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand aufweist.

Die Dohle brütet vorwiegend in lichten, parkartigen Altholzbeständen sowie in geschlossenen Buchenwäldern, an Felswänden, Abbrüchen und nischenreichen Gebäuden. Im vorliegenden Fall ist ein Brutvorkommen im Ortskern von Ober-Rosbach anzunehmen, während das Plangebiet hier nur die Funktion einer temporären Ruhestätte hat. Konkret wurden auf den Nadelbäumen im Plangebiet bis zu 6 Individuen beobachtet.

Der Girlitz brütet hauptsächlich in offenen Landschaften in Bäumen und Büschen, welche bevorzugt von Krautflächen umgeben sind; Waldränder und lichte Wälder werden ebenso besiedelt; in Mitteleuropa ist er als Kulturfolger zumeist recht häufig auch in kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschafteten Siedlungsräumen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen und Obstgärten. Im vorliegenden Fall ist ein Brutvorkommen im Bereich der Laub- und Nadelbäume in der Osthälfte des Plangebiets anzunehmen. *Aufgrund der vorliegenden Planung ist von einem Verlust der Fortpflanzungsstätte des Girlitzes auszugehen. Daher wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur langfristigen Sicherung eines ausreichenden Gehölzbestandes die Neuanpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen im räumlichen Zusammenhang notwendig (vgl. Kap. 4).*

Der Grünfink brütet in halboffenen parkähnlichen Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen (einschl. Gärten, auch in Großstadtkernen). Im Untersuchungsgebiet konnte er 2023 nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs mit einem Brutrevier festgestellt werden.

Der Haussperling brütet bevorzugt in Kolonien von 10–20 Brutpaaren in Höhlen, Spalten, Nischen an Bauwerken, Erdwänden, Bäumen verlassenen Nestern anderer Arten sowie teilweise sogar im Innern von Hallen u.a. Gebäuden. Der Gebäudebestand angrenzend an den Planungsraum weist günstige Bedingungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings auf. Infolgedessen konnten zwei Reviere des Haussperlings nachgewiesen werden. Die genaue Zahl von Haussperlingen konnte aufgrund der oft sehr versteckten Lebensweise der Art nicht exakt ermittelt werden. Die Anzahl der tatsächlich im Geltungsbereich vorkommenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könnte über der festgestellten Zahl liegen (vgl. PlanÖ 2022). Mit der zwischenzeitlich aktualisierten Roten Liste weist der Haussperling mittlerweile einen günstigen Erhaltungszustand auf (KREUZIGER et al. 2023), so dass in diesem Zusammenhang keine Maßnahmen mehr notwendig werden.

Der Kernbeißer brütet vorwiegend in Laub- und Mischwäldern, Parks, größeren Gärten und Feldgehölzen. Im Rahmen der Nacherhebung konnte er 2023 im Gehölzbestand des östlichen Plangebiets mit einem vermuteten Brutrevier nachgewiesen werden. *Aufgrund der vorliegenden Planung ist von einem Verlust der Fortpflanzungsstätte des Kernbeißers auszugehen. Daher wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur langfristigen Sicherung eines ausreichenden Gehölzbestandes die Neuanpflanzung von hochstämmigen Kirschbäumen im räumlichen Zusammenhang notwendig (vgl. Kap. 4).*

Der Stieglitz meidet geschlossene Wälder und bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen, lockeren Baumbeständen, Buschgruppen, lichten Wäldern mit offenen Nahrungsflächen; im Siedlungsbereich z. B. Streuobst, Obstgärten, ländlich geprägte Gärten, Alleen, Feldgehölze, Waldränder, Parkanlagen und Friedhöfe. Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Plangebiet vor. Durch den Teil-Erhalt und die Neupflanzung von Laub- bzw. Obstbäumen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände eintreten.

Der an Gebäuden oder auf hohen Bäumen nistende Turnfalke befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand und weist als Mäusejäger lediglich eine lose Bindung zum Plangebiet als Teil-Nahrungshabitat auf. Gleiches gilt für den in Freinestern brütenden Sperber, der auf Kleinvögel spezialisiert ist und ebenfalls einen günstigen Erhaltungszustand aufweist.

Das Wintergoldhähnchen lebt im Allgemeinen vorwiegend in Nadelwäldern (v.a. Fichte), seltener auch in Laubwäldern und Gärten. Im Rahmen der Nacherhebungen konnte die Art für die Gartenflächen nordwestlich des Plangebiets mit einem möglichen Brutrevier festgestellt werden.

Für alle o.g. Arten wurden Art-für-Art-Prüfbögen gemäß Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (vgl. Anhang).

Die Vogelarten Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe sind in Mitteleuropa Kulturfolger, die in überwiegend Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen brüten. Alle drei Arten wurde bei der Nahrungssuche im Luftraum über dem Plangebiet 2022 und/oder 2023 beobachtet, wobei hier jeweils nur eine sehr lose Bindung zum Plangebiet als Teil-Nahrungshabitat vorliegt; potenzielle Brutplätze sind aufgrund fehlender geeigneter Gebäude oder vergleichbarer Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden. Im näheren Umkreis verbleiben weiterhin ausreichend große Freiflächen als Nahrungsreviere.

3.3 Arten im günstigen Erhaltungszustand

Die Bewertung der Betroffenheit weiterer Vogelarten vom Planvorhaben wird gemäß *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung* (HMULV 2011) durchgeführt. Für alle allgemein verbreiteten und häufigen Arten im günstigen Erhaltungszustand, kann die Prüfung in vereinfachter Form erfolgen (vgl. Mustertabelle im Anhang).¹

Ein Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung (Nr. 1), der Störung (Nr. 2) sowie der Schädigung von Lebensstätten (Nr. 3) ist dabei für keine dieser Arten zu erwarten, sofern die in Kap. 4 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Folglich ist davon ausgehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang – sowohl für die nachgewiesenen Reviervögel als auch für die vorkommenden Nahrungsgäste – erhalten bleibt. Ausschlaggebend dafür sind die getroffenen Festsetzungen zur Freiflächengestaltung, zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen sowie die angrenzend in ausreichender Größe und Qualität vorhandenen Habitatstrukturen (weitere Hausgärten, Feldflur mit Streuobst und Feldhecken).

4 Maßnahmenplanung

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden die folgenden Maßnahmen und Regelungen empfohlen:

- Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinterte Arten zu überprüfen.
- Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Fledermaus-Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an Fenstern und spiegelnden Gebäudefronten sollte die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen reduziert oder speziell geeignetes Vogelschutzglas oder Vogelschutzfolie verwendet werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der möglichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wird im räumlichen Zusammenhang die Bereitstellung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Vogelarten Girlitz und Kernbeißer erforderlich (CEF-Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Maßnahme ist bei Umsetzung der Planung rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit funktionsfähig bereitzustellen:

- Zum Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungsstätten des **Girlitzes** und des **Kernbeißers** sind im räumlichen Zusammenhang (max. 2 km Umkreis) fünf hochstämmige Kirschbäume (Süß- oder Sauerkirsche) und ein Feldahorn anzupflanzen.

¹ In der Tabelle wurden nur die gutachterlich nachgewiesenen Arten aufgelistet. Die in Stellungnahmen genannten, möglichen sporadischen bzw. potenziellen Vorkommen weiterer Arten ließen sich hier jedoch ebenfalls einordnen, wobei auch für diese Arten durch die formulierten Vermeidungsmaßnahmen mögliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

5 Fazit

Die vorliegende Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen weiterhin nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Lediglich für den Girlitz und den Kernbeißer (nachgewiesen 2023) werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Für die zwei genannten Arten kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzung hochstämmiger Kirschbäume) die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten. In diesem Zusammenhang werden für den Girlitz vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu Grunde gelegt; für einige weitere Vogelarten werden aufgrund ggf. möglicher Tötungs- oder Verletzungsrisiken geeignete Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Dies betrifft eine zeitliche Beschränkung der Bauzeiten, eine räumliche Beschränkung der Baustelleneinrichtung, die Minimierung von Vogelschlagrisiken an Fenstern und Gebäudefassaden sowie die Durchgrünung des Plangebiets.

Unter Berücksichtigung aller in Kapitel 4 ausführlich beschriebenen Maßnahmen besteht bezüglich der tatsächlich bzw. potenziell vorkommenden Arten kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

6 Literatur

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, Hrsg.) (2011): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung.

Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, I., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

PlanÖ (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan OR/29 „Friedberger Straße“. Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung. Biebertal.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 Anhang

7.1 Ergänzende artenschutzrechtliche Prüfbögen Dohle, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Stieglitz, Sperber, Turmfalke, Wintergoldhähnchen

7.2 Ergänzende Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit weiterer allgemein häufiger Vogelarten